



LANDKREIS
GÖPPINGEN

per Postzustellungsurkunde



nachrichtlich:



**Lebensmittelüberwachung –
Antrag auf Informationen gemäß § 2 Verbraucherinformationsgesetz
zu Gaststätte „Filsursprung“, Helfensteinstr. 81, 73349 Wiesensteig**

Sehr



I.

mit Bezug auf Ihren o.g. Antrag ergehen folgende

Entscheidungen:

1. Dem o.g. Antrag auf Informationen gemäß Verbraucherinformationsgesetz wird stattgegeben.
2. Der Informationszugang erfolgt innerhalb einer Woche nach der Bestandskraft vorliegender Entscheidung. Der Informationszugang erfolgt durch Akteneinsicht im Veterinäramt nach Terminvereinbarung.

II. Begründung

Beim Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landratsamtes Göppingen ist am 06.09.2019 ihre Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) eingegangen über die Internetplattform fragdenstaat.de bzw. „Topf Secret“.

Sie wurden über die gebotene sachdienliche Auslegung Ihres Antrags und die Verlängerung der Verfahrensfrist wegen einer gebotenen Anhörung des Dritten in Form des Lebensmittelunternehmens informiert mit unserem Schreiben vom 10.09.2019.

Das von Ihnen benannte Lebensmittelunternehmen wurde inzwischen angehört.

Nach einer entsprechenden Rechtsgüterabwägung liegen im Ergebnis die Voraussetzungen für eine Informationserteilung nach dem VIG vor.

Datum
14.10.2019

**Amt für Veterinärwesen und
Verbraucherschutz**

Aktenzeichen
54.5 4283 VIG Filsursprung Wiesensteig

Zuständig für Ihr Anliegen

Dienstgebäude
Pappelallee 10
73037 Göppingen

Zimmer

Telefon

Telefax

E-Mail
veterinaeramt@lkgp.de

Landratsamt Göppingen
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Telefon 07161 202-0
Telefax 07161 202-1199
www.landkreis-goeppingen.de

Öffnungszeiten:

Montag	08.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch	07.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.30 Uhr
Freitag	07.30 – 12.00 Uhr

Bankverbindung:
Kreissparkasse Göppingen
IBAN: DE87 6105 0000 0000 0000 79
BIC: GOPS DE 6G

USt-ID:
DE145469354

Die Gründe für die Änderung der begehrten Art des Informationszugangs beruhen auf allgemeinen datenschutzrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Onlineplattform „Topf Secret“ mit dem Ziel einer Veröffentlichung von Kontrollberichten der in das Verfahren eingebundenen Verbrauchern im Internet. Die Rechtslage hierzu wird nachfolgend erläutert

III. Rechtliche Würdigung

A. Allgemeines zum Verfahren

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden.

Nach unserem Schreiben vom 10.09.2019 wurde Ihr Antrag auf die Herausgabe von Kontrollberichten sachdienlich im Sinne des VIG ausgelegt. Danach bezieht sich der Antrag auf Daten zu den letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in o.g. Lebensmittelunternehmen und etwaige Abweichungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG.

Der Verantwortliche des o.g. Lebensmittelunternehmens wurde als betroffener Dritter angehört gemäß § 5 VIG.

Danach hat das Landratsamt Göppingen von Amts wegen nach § 5 VIG die Interessen des Antragstellers mit den Interessen des angehörten Dritten abzuwägen und entsprechend zu entscheiden. Nach eingehender Prüfung liegen keine dem Auskunftsbeglehen entgegenstehenden Ausschluss- und Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG oder Ablehnungsgründe nach § 4 VIG vor. Auch keine sonstigen, dem Antrag entgegenstehenden Hindernisse sind ersichtlich. Danach ist dem Antrag auf Informationserteilung an den Antragsteller nach Rechtsgüterabwägung stattzugeben.

Vorliegende Entscheidung wird dem angehörten Dritten ebenfalls in Form einer Mehrfertigung des vorliegenden Schriftstücks in geschwärzter Form bekannt gegeben nach § 5 Abs. 2 VIG und als effektive Rechtsschutzmöglichkeit gemäß Art. 19 Abs. 4 GG. Der betroffene Dritte hat keine Offenlegung Ihrer Daten beantragt gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG.

Nach § 7 VIG werden für Amtshandlungen nach dem VIG kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Da im vorliegenden Fall der Verwaltungsaufwand für den Zugang zu den Informationen unter 1.000 Euro liegt, ergeht der Bescheid nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VOG kostenfrei. Wir weisen aber darauf hin, dass dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden kann, wenn der Rechtsweg beschritten wird.

B. Wichtiger Grund für die Änderung des Informationszugangs

Nach § 6 Abs. 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Derartige wichtige Gründe für eine Änderung des begehrten Wegs des Informationszugangs liegen im vorliegenden Fall vor:

Das VIG gewährt den Verbrauchern einen voraussetzungslosen Informationszugang gemäß auch der vorliegenden Entscheidung. Nach dieser Systematik erhalten die Antragsteller als einzelne Verbraucher die entsprechenden Informationen. Dadurch kann das VIG-Normschutzziel wahrgenommen werden, indem die einzelnen Verbraucher eine Kaufentscheidung durch Berücksichtigung der Informationen treffen können. Das VIG sieht aber keine Ermächtigung zur Veröffentlichung dieser erlangten Informationen beispielsweise im Internet vor. Bei einer entsprechenden weiteren Verwendung der erlangten Daten durch Verbraucher sind insbesondere

auch die Grundsätze des Datenschutzes und u.a. das auf Art. 2 Abs. 1 GG basierende Recht auf informationelle Selbstbestimmung von Dritten und Verfahrensbeteiligten zu beachten. Hierbei greifen grundsätzlich zivilrechtliche Regelungen sowie im Falle eines etwaigen unredlichen Verhaltens von Beteiligten ggf. auch zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten.

Im Gegensatz zur vorerwähnt beschriebenen ordnungsgemäßen Abwicklung eines VIG-Verfahrens durch redliche Verbraucher unter Wahrnehmung des VIG-Normschutzziels stellt sich die Systematik und Zielrichtung unter der Anleitung der Verbraucher durch fragdenstaat.de und „Topf Secret“ völlig anders dar. So fordert „Topf Secret“ die Verbraucher zur Mithilfe und VIG-Antragstellung auf, um gemäß mehrfachen Nutzungshinweisen im Internet die erlangten amtlichen Kontrollberichte über Lebensmittelunternehmen sowie auch vorausgehenden Schriftverkehr sogar noch vor den behördlichen VIG-Entscheidungen zu veröffentlichen. Zusätzlich finden sich im Internet in vielen einzelnen Verfahren noch redaktionelle Hinweise der Onlineplattform, wonach das Hochladen des Schriftverkehrs von den Antragstellern noch einmal eingefordert wird.

Das entsprechende Hochladen von jeglichem Schriftverkehr mit amtlichen Kontrollberichten über Lebensmittelunternehmen ins Internet insbesondere auch vor den behördlichen VIG-Entscheidungen berührt regelmäßig auch die Rechte von Dritten einschließlich personenbezogener Daten von Behördenmitarbeitern. Ein Hochladen ohne Einwilligung dieser Dritten wird regelmäßig datenschutzrechtlich relevant sein und entsprechende Rechte verletzen. Danach zielt die Systematik von „Topf Secret“ auf eine Einholung von VIG-Informationen unter Mithilfe der Verbraucher sowie eine folgende Veröffentlichung von amtlichen Kontrollberichten mit Unternehmensdaten ohne Ermächtigungsgrundlage im Internet ab.

Vor diesem Grund verweisen die Gerichte nach derzeitigem Sachstand in den Eilrechtsschutzverfahren eine grundsätzliche Klärung der Zulässigkeit der allgemeinen Veröffentlichungspraxis von „Topf Secret“ in die Hauptsacheverfahren, siehe Beschluss Verwaltungsgerichte Regensburg, Beschluss vom 13.03.2019 - RN 5 S 19.189, und Würzburg vom 22.08.2019 – W8 S.191033. Nach zwischenzeitlicher Einschätzung von mehreren Gerichten kann diese Problematik einer Verletzung der informationellen Selbstbestimmungsrechte von Dritten sowie einer möglicherweise grundsätzlich unzulässigen Veröffentlichungspraxis bis zu einer Klärung der wesentlichen Fragen sodann ggf. angemessen vermieden werden, wenn durch die Behörden die Auskunftserteilung durch Akteneinsicht im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG in Betracht gezogen wird.

Des Weiteren wurden in ähnlichen Fällen bereits im laufenden Verfahren personenbezogene Daten ohne Einwilligung ins Internet hochgeladen als entsprechender datenschutzrechtlicher Verstoß. So wurden auch Daten von Behördenmitarbeitern ohne deren Einwilligung ins Internet hochgeladen. Behördenmitarbeiter haben nach dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.08.2012 - 20 F 10.12- eine Veröffentlichung von allgemeinen und auf einfache Weise zugängliche Kontaktdaten zu tolerieren. Im vorliegenden Fall werden die Behörden und Mitarbeiter auf den Internetseiten von „Topf Secret“ jedoch pauschal mit der Aussage „Geheimnisräumer“ belegt, obgleich sich diese Personen nur in datenschutzrechtlichen Belangen redlich verhalten. Eine derartige Veröffentlichung ohne Einwilligung stellt einen entsprechenden Verstoß dar.

Daher wird die Informationserteilung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG im vorliegenden Fall aus wichtigem Grund durch Akteneinsicht im Veterinäramt erfolgen, um den Interessen von beteiligten Dritten bis zur Klärung der Rechtslage angemessen Rechnung zu tragen. Einem Verbraucher mit einem entsprechenden Informationsinteresse ist ein derartiger Informationszugang zuzumuten. Ein redlicher Verbraucher wird die entsprechende Wahrung des Datenschutzes regelmäßig billigen.

Sie können sich nach der Bestandskraft vorliegender Entscheidung für eine Terminvereinbarung mit uns in Verbindung setzen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Göppingen Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

